

MASSENVERFAHREN IN DER bAV: PROBLEME UND HANDLING

Kölner Tage Betriebsrente 2020

Prof. Dr. Martin Diller, 24. Januar 2020

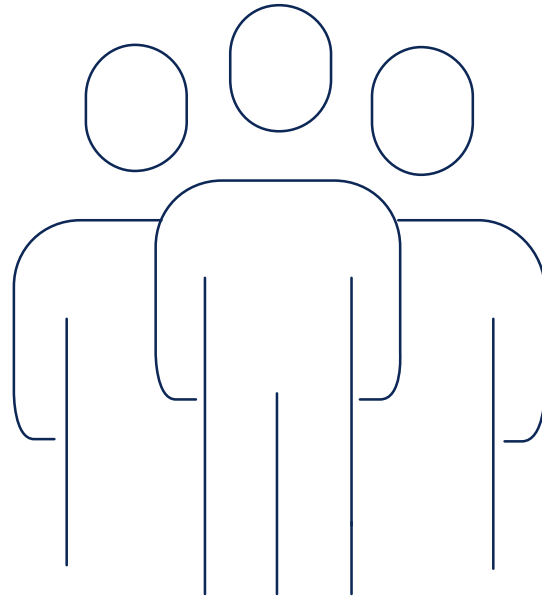
I. Fallgruppen

- Unterbliebene Anpassung nach § 16 BetrAVG
- Ausgleich für Kürzung von Pensionskassenrenten
- Widerruf/Kürzung von Betriebsrenten
- Einstellung einer betrieblichen Übung
- Unerwartete sozialversicherungsrechtliche Änderungen
- Streit um Auslegung unklarer Versorgungswerke (z.B. Einbeziehung von Entgeltbestandteilen in die Rentenberechnung)

II. Beteiligte

Auf Arbeitgeberseite

- Kanzlei des Vertrauens mit adäquater Infrastruktur



Auf Mitarbeiterseite

- Gewerkschaftlicher Rechtsschutz
- Verbände (VdF)
- Vertragsanwälte der Rechtsschutzversicherer
- Neu: Internetblogs zur Mandatswerbung

III. Praktische Probleme des Arbeitgeberanwalts



- Individuelle Parameter (z.B. Geburtsdatum) können zu abweichender Rechtslage führen.
- Jeder Klägeranwalt argumentiert anders.
- Jeder Klägeranwalt legt andere Dokumente vor.
- Bisher keine Unterstützung durch ausgereiftes LegalTech.

Arbeit mit Musterschriftsätzen nur schwer möglich

- Die Verfahren zersplittern.
- Schriftsätze „one catches all“ sind wegen Vorwegnahme gegnerischen Vortrags riskant.

IV. Praktische Probleme des Arbeitgebers

- Parallele Aktenführung?
 - Fehlende Aktenführung macht abhängig vom Anwalt
- Abstimmung jedes einzelnen Schriftsatzes?
- Abstimmung individueller Vergleiche?

IV. Praktische Probleme des Arbeitgebers

Die Frage der Fragen: Vergleiche in Pilotverfahren?

- Geräuschlose Problemlösung oder Beginn eines Flächenbrands?
- Verschwiegenheitsklauseln als Lösung?
- Besser: Einmalzahlung mit Zahlungsziel



V. Praktische Probleme der Arbeitsgerichte

- Musterfeststellungsklagen gibt es vor dem ArbG nicht (§ 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).
- Keine Aussetzung nach § 148 ZPO gegen den Willen einer Partei.
- Je nach Geschäftsverteilungsplan Zersplitterung auf viele verschiedene Kammern beim ArbG und LAG.
- Massenverfahren verstopfen Kapazitäten.



V. Praktische Probleme der Arbeitsgerichte

- Bei ArbG und vielen LAGs keine Spezialzuständigkeit für bAV.
 - ➔ Jeder wartet auf jeden.
- Entlastung beim BAG:
 - Kein Rechtsschutz gegen selektive Terminierung.
 - § 552a ZPO anwendbar: Nach Urteil im Pilotverfahren können alle weiteren Revisionen durch Beschluss als unzulässig verworfen werden (BAG 23.7.2019 – 3 AZR 357/17).

VI. Probleme von Musterprozessvereinbarungen

- Bindungswirkung an Pilotverfahren gefährlich für Arbeitgeber:
 - Fristversäumnis
 - Unzureichender Sachvortrag
 - Übersehene individuelle Abweichung
- Ruhenlassen von Verfahren gefährlich für Arbeitnehmer:
 - Insolvenzrisiko
 - Risiko, dass der Arbeitgeber es nach Abschluss der Pilotverfahren „nochmal versucht“
 - Wegfall der Verjährungsunterbrechung
- Und: Der Klägeranwalt verliert das Honorar für die 2. und 3. Instanz.

VII. Mögliche Lösung de lege ferenda: § 54b ArbGG n.F.

Aussetzung von
Amts wegen bis zum
Abschluss von
Pilotverfahren

Sicherheitsleistung

Keine Rechtsmittel
gegen Aussetzung

Aussetzung hemmt
Verjährung bis 3
Monate nach
Abschluss der
Pilotverfahren und
entsprechendem
Hinweis des Gerichts

Evtl.: Fiktive
(hälftige?) Gebühren
des Arbeitnehmer-
anwalts für 2. und 3.
Instanz bei
Unterliegen des
Arbeitgebers im
Pilotverfahren
(gerichtliches
Ermessen?)

Alternativ: Zustimmungslösung, die 50% Zusatzgebühren auslöst.

Prof. Dr. Martin Diller

Partner, Arbeitsrecht



Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T +49 711 8997-143
M +49 172 7333378
E martin.diller@gleisslutz.com

„Häufig empfohlen im Arbeitsrecht“
JUVE Handbuch 2016/2017

„Einer der führenden Berater in
Spezialbereichen: Gestaltung betrieblicher
Altersversorgung“
JUVE Handbuch 2018/2019

„... highlighted for both his employment and
pensions and benefits practice ...“
Who's Who Legal Germany 2016

„...a very strong employment lawyer. (client)“
Chambers Europe 2016

KOMPETENZEN

Martin Diller berät Mandanten im gesamten Arbeitsrecht, insbesondere im Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht sowie bei Restrukturierungen und Outsourcing. Ein besonderer Schwerpunkt ist die betriebliche Altersversorgung. Daneben ist Martin Diller im anwaltlichen Berufs- und Sozietätsrecht tätig.

PROFIL

Sein Studium absolvierte Martin Diller in Mainz. Er ist seit 1996 Partner bei Gleiss Lutz. Von 2000 bis 2007 war er Managing Partner der Sozietät. Martin Diller ist Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift „Fachanwalt Arbeitsrecht“. Im Jahr 2014 wurde er in den Fachausschuss Arbeitsrecht der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) berufen.

Darüber hinaus ist er Generalsekretär der European Employment Lawyers Association (EELA). Seit 2016 ist Martin Diller Honorarprofessor an der Universität Würzburg.

Martin Diller spricht Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

AUSGEWÄHLTE PUBLIKATIONEN

- **Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht**, 6. Aufl., 2017 (gemeinsam mit Bauer/Lingemann/Haußmann), demnächst 7. Aufl., 2020
- **Arbeitgeber-Strategien bei kriselnder Pensionskasse**, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht - NZA 2018, S. 1505-1509 (gemeinsam mit Günther)
- **Wettbewerbsverbote**, rechtliche und taktische Hinweise für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und vertretungsberechtigte Organmitglieder, 8. Aufl., 2019 (gemeinsam mit Bauer)
- **Plädoyer für das Ende der Dreistufentheorie in der betrieblichen Altersversorgung**, in: Der Betrieb - DB 2017, S. 908-911 (gemeinsam mit Günther)
- **Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht**, 2016 (gemeinsam mit Boecken/Düwell/Hanau)